

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 3

Freitag, 23. Februar 2018

58. Jahrgang

Bezirksverwaltung

Verordnung des Bezirks Niederbayern über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe vom 6. Februar 2018 S. 22

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Zweckverband Volkshochschule Passau S. 22

1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe S. 23

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 6. Juli 1987 S. 24

6. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 18. Juni 2001 S. 24

Neufassung der Kostensatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 18. Januar 2012 S. 25

1. Satzung zur Änderung der Benutzungsatzung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 22. Mai 2012 S. 25

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut für das Haushaltsjahr 2018 S. 26

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2018 S. 27

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Mühldorf für das Haushaltsjahr 2018 S. 27

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donaustadt für das Wirtschaftsjahr 2018 S. 28

Personenbeförderungsgesetz

Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Kraftloserklärung der am 11. August 2016 ausgestellten 1. beglaubigten Abschrift der Genehmigungsurkunde Nr. 2-3642.1-125 für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, ausgestellt auf die Firma FlixBus Deutschland GmbH, Karl-Liebknecht-Str. 29, 10178 Berlin S. 28

Planung und Bau / Straßenrecht

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); B 85 Reggen - B 12 (Passau); Nachrüstung eines Beschleunigungstreifens Ruderting - Lohwald im Gebiet der Gemeinden Tiefenbach und Ruderting, Landkreis Passau S. 29

Schulwesen

Verordnung über die Grundschulorganisation in der Stadt Waldkirchen, Landkreis Freyung-Grafenau vom 22. Januar 2018, Nr. 44-5102/096-1 S. 29

Regierung von Niederbayern
Online-Leseversion
Ausdruck verboten

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Bezirksverwaltung

Verordnung des Bezirks Niederbayern über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe vom 6. Februar 2018

Auf Grund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 4 Bayerisches Integrationsgesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), und der Art. 83 Abs. 3 und Art. 103 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 Bayerisches Teilhabegesetz (BayTHG I) vom 9. Januar 2018 (GVBl. S. 2), erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe werden herangezogen, folgender dem Bezirk Niederbayern als überörtlicher Träger der Sozialhilfe gemäß Art. 82 AGSG obliegende Aufgaben durchzuführen und dabei zu entscheiden:

1. Leistungen des Fünften Kapitels SGB XII; ausgenommen sind Leistungen in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen (Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 AGSG).

2. Leistungen, die nach § 97 Abs. 4 SGB XII gleichzeitig mit den Hilfen nach Nummer 1 dieser Verordnung zu gewähren sind (Art. 83 Abs. 3 S 2 AGSG).

§ 2

Für den Zeitraum 1. März 2018 bis 31. Dezember 2018 erfolgt die Heranziehung der örtlichen Träger im Sinne des § 1 zudem für

1. Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII außerhalb stationärer und teilstationärer Einrichtungen (Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AGSG).
2. Leistungen, die nach Art. 82 AGSG zugleich mit laufenden Leistungen gemäß § 2 Nr. 1 bezogen werden (Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 AGSG).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Dezember 2009 (FABl. 2010 S. 24) außer Kraft.

Landshut, 6. Februar 2018
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkspräsident

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Zweckverband Volkshochschule Passau

Die Satzung zur Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Zweckverband Volkshochschule Passau vom 1. Juli 2008, veröffentlicht im RABl. Nr. 12/2014 vom 7. November 2014 S. 120, wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Der bisherige Wortlaut wird wie folgt geändert:
„Zweckverband Volkshochschule Passau“ wird ersetzt durch „Zweckverband Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau“

2. § 1 Abs. 2

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt geändert:
„des Landrates“ wird durch „des Landrates/der Landrätin“ ersetzt, „dem Oberbürgermeister“ wird ersetzt durch „dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin“, „und deren Stellvertretern“ wird durch „und deren Stellvertreter/innen“ ersetzt

3. § 2 Abs. 1

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt geändert:
„Arbeiter“ wird ersetzt durch „Arbeiter/innen“

4. § 2 Abs. 2

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt geändert:

„Bei der Berechnung der Entschädigung zählen angefangene Stunden ganz, wenn mehr als 30 Minuten abgelaufen sind.“ wird ersetzt durch „Bei der Berechnung der Entschädigung zählen als angefangene Stunden, wenn mehr als 30 Minuten abgelaufen sind.“

5. § 2 Abs. 5 entfällt

6. § 3

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt geändert:

„Entschädigung des/der ZV-Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters“ wird durch „Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen“ ersetzt

7. § 3 Abs. 1

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt geändert:

„Vorsitzende“ wird ersetzt durch „Verbandsvorsitzende“, „500 €“ wird durch „400 €, mit der alle sonstigen Aufwendungen abgegolten sind.“ ersetzt

Regierung von Niederbayern
Online-Lese-Verbot
Ausdruck verboten

8. § 3 Abs. 2

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt geändert:
 „Der/die stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält“ wird durch „Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten je“ ersetzt, „200 €“ wird ersetzt durch „160 €“, mit der alle sonstigen Aufwendungen abgegolten sind.“

9. § 3 Abs. 3 entfällt

10. § 3 Abs. 4 entfällt

11. § 3 Abs. 5 entfällt

12. § 5 Abs. 1

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt geändert:
 „unmittelbar“ wird ersetzt durch „innerhalb 2 Wochen“

13. § 6 Abs. 1

Der bisherige Wortlaut wird ergänzt durch:
 „³Die Änderungssatzung durch Beschluss der Versammlungsversammlung vom 22. Juni 2017 tritt am 1. August 2017 in Kraft.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt ab 1. August 2017 in Kraft.

Passau, 22. Juni 2017
 ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Herrmann Baumann
 Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe;
 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung**

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung sowie § 11 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung fasst der Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe folgende

**1. Satzung
 zur Änderung der Wasserabgabesatzung**

§ 1

Die Wasserabgabesatzung vom 5. Dezember 2000 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 1 vom 19. Januar 2001) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a neu eingefügt:

„(1 a) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen.

²Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. ³Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z. B. Leckage- oder Rückflusswerte).

⁴Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zweimeterabrechnung erforderlich ist. ⁵Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der zweckverbandseigenen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. ⁶Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. ⁷Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. ⁸Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. ⁹Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. ¹⁰Der Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.“

2. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. ²Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. ³Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 25. Juli 2017
 ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
 DER BUCHBERGGROPPE

Mühlbauer
 Verbandsvorsitzender

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Plattling

Auf Grund Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 6. Juli 1987 (RABl. NB Nr. 14/1987), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 8. Januar 2008 (RABl. NB 08 S. 42), wie folgt geändert:

§ 1

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Rechtsverweis „der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments“ wird durch den Rechtsverweis „der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, sowie“ ersetzt.
- b) Der Rechtsverweis „dem Fleischhygienegesetz sowie“ wird ersatzlos gestrichen.

2. In § 11 Absatz 1 wird Ziffer 9 ersatzlos gestrichen. Gleichzeitig wird die bisherige „Ziffer 10“ zu „Ziffer 9“.

3. In § 15 Satz 2, § 16 und § 20 wird jeweils die Bezeichnung „ZTS-Betriebe Plattling-Rötz“ durch die Bezeichnung „ZTS-Betrieb Plattling“ ersetzt.

4. In § 17 Absatz 3 wird der Verweis „§ 5 Abs. 1“ durch den Verweis „§ 24 Abs. 1“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Plattling, 18. Januar 2018
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER-
UND SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

6. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

Auf Grund Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird die Betriebssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Plattling vom 18. Juni 2002 (RABl. NB 02 S. 40), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2008 (RABl. NB 09 S. 20), wie folgt geändert:

§ 1

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „Aufgabe des Eigenbetriebes ist der Vollzug
- des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG)
 - der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie
 - den Durchführungs- und Ausführungsvorschriften zu den Gesetzen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Buchstabe d wird der Verweis „§ 5“ durch den Verweis „§ 7“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben
- c) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden zu Absätze 3, 4 und 5.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern“

- b) Abs. 3 Buchstabe i wird wie folgt neu gefasst:

„Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine andere Einrichtung, Ruhestandsersetzung und Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 9 sowie Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst.“

4. In § 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) ¹Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine andere Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 sowie Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst. ²Die Übertragung dieser Befugnisse durch die Verbandsversammlung mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden auf die Werkleitung sowie die Übertragung einzelner Befugnisse nach § 36 Abs. 4 KommZG durch den Verbandsvorsitzenden bleibt hiervon unberührt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Plattling, 18. Januar 2018
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER-
UND SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling;
Neufassung der Kostensatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 18. Januar 2018**

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling erlässt auf Grund von Art. 20 Kostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende

Neufassung der Kostensatzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling:

§ 1

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kostenverzeichnis ZTS-Betrieb), das Anlage zu dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5 bis 25.000 €.

§ 3

¹Diese Satzung tritt am 1. März 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung - Kostensatzung - LOS vom 3. Juli 2003 (RABl. NB 03) außer Kraft.

Plattling, 18. Januar 2018
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER-
UND SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

**1. Satzung
zur Änderung der Benutzungssatzung
über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Gesetzes zur Ausführung des tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebBG) wird die Benutzungssatzung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling - nachfolgend ZTS genannt - vom 24. Mai 2012 (RABl. NB 12 S. 77) wie folgt geändert:

§ 1

Es wird folgender neuer § 5 a nach § 5 Selbstanlieferung eingefügt:

§ 5 a

Anzeigepflicht

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Schlachtzahlen der gewerblichen Schlachtbetriebe unterschieden nach Großtieren (vgl. § 2 Abs. 4 GebS) und Kleintieren (vgl. § 2 Abs. 3 GebS) dem ZTS monatlich schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Großbetriebe (vgl. § 2 Abs. 2 GebS) sind verpflichtet, ihre Schlachtzahlen unterschieden nach Großtieren (vgl. § 2 Abs. 4 GebS) und Kleintieren dem ZTS monatlich, jeweils bis zum 15. des Folgemonats schriftlich mitzuteilen.“

§ 2

in Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Plattling, 18. Januar 2018
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER-
UND SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Landshut
für das Haushaltsjahr 2018**

Einwohner:

Stadt Landshut	69.837	35.598,00 €
Landkreis Dingolfing-Landau	95.095	48.450,00 €
Landkreis Kelheim	119.939	61.149,60 €
Landkreis Landshut	155.354	79.203,00 €

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	1.320.620,00 €
in den Ausgaben auf	1.320.620,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	262.977,00 €
in den Ausgaben auf	262.977,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 250.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 5.000.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des umzulegenden Bedarfs (Umlagesoll) im Haushaltsjahr 2018 setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Umlage:	224.400,00 €
ILS-Umlage:	86.623,00 €
Insgesamt	1.072.923,00 €

(2) ¹Die **allgemeine Verbandsumlage** wird gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander bemessen und beträgt je 100 Einwohner 51,00 €.

²Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die bevölkerungsstatistischen Daten - also die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres, das ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelte Bevölkerungsstand am 30. September 2016, abweichend von § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung, da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts die Zahlen vom 31. Dezember 2016 noch nicht vorlagen.

³Die Umlage beträgt daher insgesamt 224.400,00 € und setzt sich wie folgt zusammen:

(3) ¹Die **Verbandsumlage hinsichtlich der Kosten der ILS** wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung bestimmt. ²Die Kosten werden nach einem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt, der sich jeweils zu gleichen Teilen aus der Einwohnerzahl, der Fläche und aus dem Durchschnitt der von den Verbandsmitgliedern für die landesweite Feuerwehralarmierung gemeldeten Feuerwehrsatzzahlen des Vorjahres und der zwei vorangehenden Jahre errechnet. ³Im übrigen werden für die Umlagefestsetzung die Daten über die Einwohnerzahlen und Fläche, abweichend von § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung, zum 30. September des Vorjahres zu dem Jahr zugrunde gelegt, für das die Umlage erhoben wird, da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts die Zahlen vom 31. Dezember noch nicht vorlagen.

⁴Die ILS-Umlage beträgt daher insgesamt 846.523,00 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Stadt Landshut	114.172,11 €
Landkreis Dingolfing-Landau	181.382,56 €
Landkreis Kelheim	148.759,88 €
Landkreis Landshut	302.208,45 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

(1) ¹Die erforderliche Genehmigung zu § 2 und 3 der Satzung wurde mit RS vom 18. Januar 2018, Az. 12-1444.3-1-1, erteilt.

(2) ¹Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. ²Der Haushaltsplan 2018 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 24. Januar 2018
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Regierung von Niederbayern
Online-Lese-Ansicht
Ausdruck verboten

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land
für das Wirtschaftsjahr 2018**

Straubing 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 25. Januar 2018
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
STRAUBING STADT UND LAND

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

I.

Auf Grund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	13.257.000 €
und in den Aufwendungen mit	14.142.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	806.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Wirtschaftsplan 2018 liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere Passauer

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Verkehrsländer (at) Passau-Vilshofen
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsländer (at) Passau-Vilshofen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan mit	
Gesamttrag der Erträge	483.400 €
Gesamttrag der Aufwendungen	-496.885 €
Jahresfehlbetrag	-13.485 €

2. und im Vermögensplan mit

Gesamttrag der Einnahmen	17.000 €
Gesamttrag der Ausgaben	17.000 €
und einem Saldo von	0,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 0,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

¹Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für den lfd. Betrieb wird auf insgesamt 60.000 € festgesetzt. ²Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Landkreis Passau	40.000 €
Stadt Passau	10.000 €
Stadt Vilshofen	10.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

20.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Wirtschaftsplan 2018 des Zweckverbandes liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 25. Januar 2018
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ
PASSAU-VILSHOFEN

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Donau-Wald
für das Wirtschaftsjahr 2018**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 21 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 43.643.000 €
und in den Aufwendungen mit 43.581.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen
und in den Ausgaben mit 11.386.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Wirtschaftsplan 2018 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94532 Außernzell, Gerhard-Neumüller-Weg 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Außernzell, 26. Januar 2018
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Ludwig Lankl
Verbandsvorsitzender

Personenbeförderungsgesetz

23-3642.1-125

**Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 5
Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

Die am 11. August 2016 ausgestellte 1. beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde Nr. 21-3642.1-125 für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, ausgestellt auf die Firma

FlixBus Dach GmbH, Karl-Liebkecht-Str. 29, 10178 Berlin, wird für kraftlos erklärt (§ 17 Abs. 5 PBefG).

Landshut, 23. Februar 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Planung und Bau / Straßenrecht

31/32-4354.21-56/B85

B 85 Regen – B 12 (Passau); Nachrüstung eines Beschleunigungsstreifens Ruderting - Lohwald im Gebiet der Gemeinden Tiefenbach und Ruderting, Landkreis Passau

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau beabsichtigt die Nachrüstung eines Beschleunigungsfahrtstreifens von Abschnitt 3020, Station 0,112 bis 0,282 der Bundesstraße 85 bei Ruderting-Lohwald. Damit soll die Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität am Knotenpunkt erhöht werden. Es ist eine Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.
2. Die Regierung von Niederbayern hat auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Passau das Vorhaben nach §§ 9 und 7 UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Erläuterungsbericht vom 04.09.2017
- Übersichtslageplan M 1 : 25.000 vom 04.09.2017

- Lageplan M 1 : 1.000 vom 04.09.2017
- Landschaftspflegerische Begleitplanung, Textteil vom 04.09.2017
- Bestands- und Konfliktplan M 1 : 1.000 vom 04.09.2017
- Bilanzierungsplan M 1 : 1.000 vom 04.09.2017
- Faunistische Erhebungen, Kurzbericht vom 12.06.2017
- Regelquerschnitt M 1 : 50, Nr. 15 vom 04.09.2017
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 27.09.2017
- Stellungnahme des Landratsamtes Passau, Wasserrechtsbehörde vom 07.09.2017
- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßen vom 04.09.2017

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten im Staatlichen Bauamt Passau, Am Schanzl 2, 94032 Passau.

5. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Landshut, 23. Januar 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Schulwesen

Verordnung über die Grundschulorganisation in der Stadt Waldkirchen, Landkreis Freyung-Grafenau vom 22. Januar 2018, Nr. 44-5103/096-1

Auf Grund von Art. 7, Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2006 (GVBl. S. 414, bei S. 402; BayRS 2-30-1-1-JK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 2017 (GVBl. S. 571), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung

§ 1

1. Die Beschreibung des Sprengels der Grundschule Holzfreyung in der Fassung des § 2 der Verordnung vom 22. Februar 1989, Nr. 240-5103/096-2 (RABl. Nr. 4/1989 S. 15), wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

Der Sprengel der Grundschule Holzfreyung umfasst die Ortsteile Bernhardsberg, Breinhof, Edwaidl, Gaisberg, Holzfreyung, Kühn, Neidlingerberg, Oberhöhen-

stetten, Ödhof, Randsäge, Stocking, Unterholdenberg und Unterhöhenstätten der Stadt Waldkirchen.

2. Sitz der Schule bleibt die Stadt Waldkirchen.

§ 2

Schüler aus den Gemeindeteilen Bautzing und Hemerau der Stadt Hauzenberg die zum Schuljahr 2017/18 bereits an der Grundschule Holzfreyung eingeschult sind, können die Grundschule dort beenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2018 in Kraft

Landshut, 22. August 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Regelung von Niederbayern
Online-Lese-Version
Ausdruck verboten